



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadtentwässerung Hannover
z.Hd. Frau Polania
Sorststraße 16
30165 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Gewässerschutz Ost -36.29-
Dienstgebäude	Wilhelmstraße 1
Ansprechpartner	Andrea Lowin
Mein Zeichen	56.15.10.20-12792
Durchwahl	(0511) 616 - 22763
Telefax	(0511) 616 - 22679
E-Mail	Andrea.Lowin @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 12.05.2025

Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.12.2024 zur temporären Grundwasserförderung und –absenkung und Erhöhung der Gesamtfördermenge an Grundwasser

Grundstück: 30163 Hannover, Ackerstraße

Gemarkung: List, Flur 33, Flurstück 43/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. ich ändere die wasserrechtliche Erlaubnis vom 08.11.2024 dahingehend ab, dass auf dem im Betreff genannten Grundstück im Rahmen der Erneuerung des Mischwasserkanals mit einer teilweisen Umverlegung des Schmutzwasserkanals, das Grundwasser bis zum **01.04.2025** in einer Menge von maximal

65,00 m³/h **1.560,00 m³/d** **145.733,00 m³** im gesamten Absenzzeitraum

zu Tage zu gefördert werden darf,

um den Grundwasserspiegel von **51,25 m NHN** auf maximal **48,96 m NHN** abzusenken.

Die Festsetzung der Gesamtmenge an gefördertem Grundwasser ist unter Anrechnung der bereits geförderten Menge an Grundwasser erfolgt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 08.11.2024 unverändert bestehen.

Die am Ende des Bescheids aufgeführten Anlagen 2 und 3 gilt als Bestandteil dieses Bescheids.

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus100,120,200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Begründung

Per E-Mail vom 31.01.2025 haben Sie im Rahmen des oben genannten Vorhabens die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung und –absenkung für eine erhöhte Gesamtfördermenge an Grundwasser von insg. 88.748,36 m³ bis zum 31.03.2025 beantragt. Mit Antrag vom 24.04.2025 wurde der Zeitraum für die Grundwasserhaltung bis zum 01.04.2025 datiert und die Erhöhung der Gesamtfördermenge an Grundwasser auf 145.733 m³ angehoben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, denn die nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit der laufenden Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende UVP Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch Grundwassermontoring und Bewässerung der sich im Absenkungstrichter befindlichen Gehölze auf Grundlage eines Konzeptes - erstellt von einem Sachverständigen - ausgeglichen werden können.

Durch die geplante Maßnahme ist eine nachhaltige Verschlechterung der Grundwasserqualität nicht zu erwarten.

Das geförderte Grundwasser wurde über die städtische Kanalisation abgeleitet.

Zu 1.

Zu diesem Erhöhungs- und verlängerungsantrag wurden erneut verschiedene betroffene öffentliche Stellen gehört. Gegen die bereits erwähnte Verlängerung der Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.11.2024 - bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen - bestehen keine Bedenken, wenn die in dem zuvor genannten Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen weiterhin eingehalten werden, die Hinweise weiterhin beachtet werden und die deren Umsetzung fortlaufend erfolgt, sowie das Sachverständigengutachten (s. Anlage 3) inhaltlich umgesetzt wird.

Gründe, die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, sind ebenfalls nicht ersichtlich, denn es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne der §§ 12 Abs. 1, 3 Nr. 10 WHG zu erwarten, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Gründe die Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Zuteilungsermessens zu versagen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dass Belange Dritter in qualifizierter und individualisierter Weise unzumutbar betroffen sind, ist nicht zu erwarten.

Eine Variantenabwägung der Ableitungsmöglichkeiten des geförderten Grundwassers wurde durchgeführt, so dass die Ableitung über die Einleitung in die städtische Kanalisation aufgrund der örtlichen Situation durchzuführen ist.

Ich verweise darauf, dass sämtliche aus der Veränderung des Grundwasserregimes resultierenden Auswirkungen auf grundwassersensible Bereiche zu Lasten des Antragstellers (Rechteinhaber) gehen.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 7 NVwKostG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AllGO und der laufenden Nummer 96.1.2.7 i.V.m. 96.1.2.1 sowie 112.2.1 der Anlage zur AllGO (Kostentarif).

Sie haben die Kosten zu tragen, weil Sie dazu Anlass gegeben haben.

Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Lowin

Anlagen

1. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle
2. Antragsunterlagen
3. Sachverständigengutachten V1-0010-01/Baumbewässerung sowie Ergänzung vom 17.02.2025

Anlage 1 - Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle

AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AIIGO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der zurzeit gültigen Fassung.
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in der zurzeit gültigen Fassung.
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), in der zurzeit gültigen Fassung.
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), in der zurzeit gültigen Fassung.
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), in der zurzeit gültigen Fassung.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung.
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung.